Editorial

Autor(en): **Vonesch, Gian-Willi**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **6 (1991)**

Heft 3: **Bulletin**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

Unter dem Titel 'SRG und die Kultur' hat sich die Generaldirektion der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft im Juni zum Entwurf des Kulturförderungsartikels in der Bundesverfassung geäussert. In der Stellungnahme der SRG lassen namentlich zwei Passagen aufhorchen: «Für ein breites Kulturverständnis, wie es heute allgemein vertreten wird, sei es unabdingbar, dass die Medien als kulturelle Faktoren wahrgenommen und unterstützt werden, und zwar die SRG besonders im Hinblick auf ihre Rolle als für das Publikum wichtigste Kulturvermittlerin» - und - «Ausschlaggebend sei, dass sich der Verfassungsartikel in erster Linie auf das kulturelle Schaffen und die kulturelle Produktion ausrichtet und das 'Kulturerbe' nicht in den Vordergrund stellt, denn es gehe um eine zukunftsträchtige, dynamische und offene Politik.» (Siehe auch S. 6 dieses Bulletins).

An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass die vom Bundesrat am 5. Oktober 1987 der SRG erteilte (revidierte) Konzession als Programmauftrag unmissverständlich festschreibt (Art. 4, Abs. 1): «Die Programme sollen insgesamt die kulturellen Werte des Landes wahren und fördern sowie zur geistigen, sittlichen, religiösen, staatsbürgerlichen und künstlerischen Bildung beitragen, Informationen zur freien Meinungsbildung vermitteln und das Bedürfnis nach Unterhaltung befriedigen. (...)»

Wenn die SRG auch weiterhin über das aktuelle Kulturschaffen und die kulturelle Produktion berichtet, entspricht dies einer absoluten Notwendigkeit; sie erfüllt damit nicht mehr und nicht weniger als den in ihrer Konzession formulierten Auftrag. Das Engagement der SRG für unser 'Kulturerbe' und damit für die Kultur-Wahrung scheint indessen kontinuierlich abzunehmen. Damit befindet sich die SRG zwar im Einklang mit einigen öffentlicht-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten der benachbarten Länder, die, seit der Liberalisierung der elektronischen Medien durch zahlreiche Privatsender in die Enge getrieben, mit zunehmender Nervosität und offenbar mitunter 'kopflos' reagieren. Will die SRG aber auch zukünftig ihren Platz in unserer Medienlandschaft behaupten - und es ist nicht daran zu zweifeln, dass sie dies möchte - so wird sie sich wohl auch fragen müssen, wie sie es «als für das Publikum wichtigste Kulturvermittlerin» mit dem 'Kulturerbe' halten will, dürfte es sich doch schon herumgesprochen haben, dass sich die Zukunft - und damit wohl auch die Zukunft der SRG (?) - lästigerweise ausgerechnet auf unsere Vergangenheit und Gegenwart gründet!

Gian-Willi Vonesch